

THOMAS HOEREN

# Multimedia = Multilegia

## Die immaterialgüterrechtliche Stellung des Multimediaherstellers

*Multimedia, d.h. die Digitalisierung von Text, Bild und Musik, wirft eine Reihe schwieriger Rechtsfragen auf. Der Verfasser untersucht im folgenden eine dieser Fragen. Dabei geht es ihm um das Problem, inwieweit der Hersteller eines*

*Multimediaproduktes gegen Piraterie vorgehen kann. Analysiert wird vor allem die Reichweite des Urheberrechtsgesetzes, des UWG und der EU-Datenbankrichtlinie.*

Dr. iur. lic. theol. Thomas Hoeren ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter für EDV-Recht an der Universität Münster.

## I. Einführung

Die Multimediabranche ist eine der derzeit expansivsten Industriezweige.<sup>1</sup> Im Jahre 1992 betrug der weltweite Umsatz für Multimedia- und CD-ROM-Produkte ca. 5,4 Milliarden US-Dollar. 5.300.000 CD-ROM-Systeme sind in der Welt installiert. 1996 sollen 75% aller Computer multimediatauglich sein.<sup>2</sup> Der Boom hängt mit den faszinierenden technischen Möglichkeiten der Digitalisierung zusammen.<sup>3</sup> Im Rahmen eines Multimediaprojektes können Text, Bild und Musik zu einer digitalen Einheit verknüpft werden.<sup>4</sup> Hierzu werden Texte mittels eines Scanners in den Computer eingespeichert. Bilder, d.h. Fotografien und Filme, werden ebenfalls digitalisiert und EDV-mäßig auswertbar gemacht. Musik wird über Midi in den Computer eingegeben und elektronisch bearbeitet («sampling»). Aus dieser digitalisierten Masse von Informationen lassen sich neue Werke schaffen. Multimedia steht daher auch für eine neue Geisteshaltung im Umgang mit technischen Medien.<sup>5</sup> Diese werden aus ihrer Vereinzelung gelöst; im Vordergrund steht eine Synthese und ganzheitliche Nutzung verschiedener Medienformen. Video, Film, Musik und Text werden nicht mehr als getrennte Werkgrößen, sondern integrativ auf einer neuen Ebene miteinander verknüpft.

Multimediaprodukte können dementsprechend in den verschiedensten Bereichen verwandt werden.<sup>6</sup> So tauchen solche Produkte zunehmend im Bereich der Aus- und Weiterbildung (insbesondere bei medizinischen oder technischen Fragestellungen) auf.<sup>7</sup> Ferner werden sie bei der Organisation von Audio- und Videokonferenzen eingesetzt (sogenanntes »Computer supported cooperative work«).<sup>8</sup> Darüber hinaus kommt Multimedia bei der Präsentation von Produkten zur Anwendung; denkbar ist hier vor allem die Erstellung multimedial erstellter Kaufhaukataloge. Musiker (voran *Peter Gabriel*) entdecken zunehmend Multimedia für die Videopräsentationen ihrer Werke.<sup>9</sup> In Planung sind Anwendungsmöglichkeiten im medizini-

sehen Bereich (multimediale Verwaltung der Patientendaten), der CIM-Steuerung und des Verlagswesens.<sup>10</sup>

Multimedia wirft eine Reihe schwieriger Rechtsfragen auf. Wann greift die Digitalisierung in Leistungsschutzrechte etwa des Fotografen ein? Sind Pixel und Sounds gegen Piraterie urheberrechtlich geschützt? Ist Multimedia eine neue Nutzungsart im Sinne von §31 Abs. 4 UrhG, so daß die Digitalisierung von Werken nicht von älteren Lizenzverträgen umfaßt ist? Welche Rechte können Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Digitalisierung wahrnehmen? All diese Fragen hat der Verfasser an anderer Stelle ausführlich erörtert.<sup>11</sup> Hier soll nur einem Rechtsproblem im Zusammenhang mit der Entwicklung von Multimediaprodukten nachgegangen werden: Inwieweit ist die Erstellung eines Multimedia-systems selbst schutzfähig? Diese Frage geht in der derzeitigen Diskussion um Multimedia in Verknüpfung der damit verbundenen kreativen Möglichkeiten unter.<sup>12</sup> Daher ist ein Blick auf die vorhandenen Schutzsysteme und ihre Anwendbarkeit auf Multimedia-produzenten von großer Bedeutung.

In Betracht kommt ein urheberrechtlicher Schutz als Film- und/oder Sammelwerk (II.), eine leistungsschutzrechtliche Einordnung über die Regelungen für Film- oder Tonträgerhersteller (III.), ein ergänzender Leistungsschutz nach § 1 UWG (IV.) oder ein spezieller Schutz gegen unlautere Auszüge nach der EU-Datenbankrichtlinie (V.).

## II. Multimediaproduzenten als Urheber

Multimediahersteller können sich unter Umständen auf den Schutz von Film- bzw. filmähnlichen Werken berufen (1.). Daneben kommt eine Anwendung der Regelungen zu Sammelwerken in Betracht (2.).

### 1. Multimedia als Filmwerk

Multimediaprodukte könnten Filmwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG darstellen. Das UrhG definiert den Begriff des Filmwerkes aber nicht weiter. Eine genauere Definition des Filmwerkes läßt sich nur dadurch finden, daß die Frage des Filmbegriffs von der Problematik des Werkcharakters getrennt wird. Daher soll im folgenden nicht auf die Frage der Originalität eingegangen werden, die ohnehin nur im Wege einer Einzelfallbetrachtung gelöst werden kann. Statt dessen soll die einschlägige Werkkategorie genauer untersucht werden: Ist Multimedia ein Film oder zumindest ein filmähnliches Produkt?

#### a) Film

Allerdings ergeben sich insofern Probleme, als das deutsche Urheberrecht immer schon dem Begriff »Film« skeptisch gegenüberstand. Bis 1962 wurden Filmwerke in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht als selbständige Werkgattungen benannt.<sup>13</sup> Seit mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes

1) Vgl. *Ockenfeld/Wetzel*, CR 1993, 385.

2) *Bürde*, EDV-Handelszeitung 2/1992, 16.

3) Vgl. hierzu auch *Grimes/Potel*, IEEE Computer Graphics & Applications, January 1991, 49 ff.

4) Zu weit ist hingegen die Definition von *Helmert*, DV-Management 1992, 153, 154, der jede Integration unterschiedlicher Medien als »Multimedia« ansieht.

5) So bereits *Irving* im Jahre 1971, vgl. *ders.*, The new world of sight and sound, live and recorded, Saturday Review, Multi-Media, vom 30. Januar 1971.

6) Vgl. *Ockenfeld/Wetzel*, CR 1993, 385, 387 ff.

7) *Kanon*, The World of Macintosh Multimedia, Vol. 2 (1993), 20 ff.

8) Vgl. *Schindler*, DV-Management 1992, 173 ff.

9) Vgl. *Multimedia* 1/1993, 18 ff.

10) Vgl. *Börner/Schellhardt*, Multimedia. Grundlagen, Standards, Beispielanwendungen, München 1992; *Kjeldahl* (Hrsg.), Multimedia. Systems, Interaction and Applications, 1st Eurographic Workshop, Stockholm April 18/19 1991, Berlin 1992; *Popescu-Zeletin/Vakalopolou*, From Broadband ISDN to Multimedia Communication. The BERKOM programme, Manuskript 1992 (unveröff.).

11) Vgl. *Hoeren*, Multimedia - eine Herausforderung für das Urheber- und Wettbewerbsrecht, in: Heymann (Hrsg.), Der europäische Informationsmarkt, Köln 1994. Die vorliegenden Überlegungen stellen eine erweiterte und aktualisierte Fassung eines Teiles dieses Beitrages dar.

12) Ähnlich auch *Dreier*, IIC 24 (1993) 481,490.

13) BT-Drs. IV/270, S. 37.

im Jahre 1962 erstmals Filmwerke als Werke eigener Art im Gesetz genannt sind, ringen Literatur und Rechtsprechung um eine adäquate Beschreibung des Phänomens »Film«.

Dabei ging man bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges davon aus, daß Filme durch eine besondere Herstellungsart, nämlich durch die fotografische Übertragung auf Zelluloid-Filmstreifen, gekennzeichnet seien. Als dann mit dem Aufkommens des Fernsehens die Zelluloid-Aufnahmen durch elektromagnetische Bildplatten ersetzt wurden, kam man mit dieser Charakterisierung in Schwierigkeiten. Diese wurden noch einmal dadurch verstärkt, daß bei Livesendungen jedwede Aufzeichnung entfiel. Der Gesetzgeber zog daraus die Konsequenz und erweiterte den Werkkatalog um Filmwerke und »Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden«.<sup>14</sup> Damit stellt sich für Multimediaprodukte von vornherein nicht die Frage, ob sie (aufgrund fotomechanischer Aufnahmetechnik) als Filme eingestuft werden können. Vielmehr geht es nur darum, ob sie »ähnlich« wie Filme erstellt werden.

#### b) Kriterium für Filmähnlichkeit

Allerdings sind die Kriterien der Ähnlichkeit, das *tertium comparationis*, unklar.<sup>15</sup> Nach gängiger Beschreibung umfaßt der Begriff »Film« jede Bildfolge oder Bild- und Tonfolge, die den Eindruck eines bewegten Bildes entstehen läßt.<sup>16</sup> Dieser Eindruck entsteht durch die Aneinanderreihung vieler, kurz hintereinander aufgenommener Einzelbilder, so daß ein Bewegungsablauf abgebildet wird.<sup>17</sup> Darunter fällt demnach auch das Multimediaprodukt. Auch hier wird durch die Aneinanderreihung digital gespeicherter Bild- und Tonfolgen der Eindruck eines Bewegungsablaufs vermittelt. Unschädlich ist dabei, daß teilweise der Benutzer interaktiv in diesen Ablauf eingreifen, ihn beenden oder verändern kann.

Wenn Multimediaprodukte als dem Film vergleichbare Werkart angesehen werden und je nach Einzelfall schutzfähig sind, genießen deren Urheber den vollen urheberrechtlichen Schutz bis zu 70 Jahren nach ihrem Tod (§ 64 Abs. 1 UrhG).

#### c) Persönlich-geistige Schöpfung

Die grundsätzliche Anerkennung der Urheberrechtsfähigkeit bedeutet noch nicht, daß in concreto jede Form der Informationsdarstellung geschützt ist. Nach § 2 Abs. 2 UrhG genießt ein einzelnes Werk nur dann den Schutz des Urheberrechts, wenn es eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Von Bedeutung sind hierbei zwei Merkmale:

##### *Persönlich-geistiges Schaffen*

Das Werk muß eine persönliche geistige Schöpfung darstellen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Man schließt aus dem Element der Persönlichkeit, daß das Werk aufgrund menschlichen Schaffens entstanden ist. Nicht schutzfähig sind demnach softwaregenerierte Darstellungsformen von Informationen. Werden z.B. analoge Infor-

mationen automatisch mittels eines DV-Programme digitalisiert, besteht an dieser digitalen Form als solche eher kein Urheberrecht.<sup>18</sup> Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar der Diskussion um eine Schutzfähigkeit des durch Compiler oder Interpreter erzeugten Maschinencodes, die allenfalls<sup>19</sup> als Bearbeitungen angesehen werden können, ansonsten aber keinen Schutz aus sich selbst heraus genießen.<sup>20</sup>

##### *»Schöpfung«*

Wichtig ist weiter das Merkmal der »Schöpfung«. Was hierunter zu verstehen ist, ist streitig: Die Rechtsprechung hat für wissenschaftlich-technische Leistungen, zu denen auch Software und andere DV-technische Produkte gehören, auf das Können eines durchschnittlichen Branchenangehörigen abgestellt. Ein Werk, das nur das durchschnittliche, handwerksmäßige Können in der Branche verkörpere, könne nicht urheberrechtsfähig sein; erst wo dieses Können deutlich überstiegen werde, könne man sich auf den Schutz des Urheberrechts berufen. Mit dieser sehr hohen Meßlatte fallen die meisten wissenschaftlich-technischen Leistungen aus dem Anwendungsbereich des UrhG heraus.

Auf der anderen Seite hat bereits das *Reichsgericht* um die Jahrhundertwende Telefonbücher für urheberrechtsfähig erklärt, sofern sie nicht banal und trivial strukturiert waren (sogenannte »kleine Münze«). Ob diese Rechtsprechung auch für heutige Zeiten repräsentativ ist, war lange Zeit ungeklärt; die Literatur hegte immer die Hoffnung, daß sich der *Bundesgerichtshof* generell auf diese Leitlinie des *Reichsgerichts* besinne. Mit der Schaffung des europäischen Binnenmarktes rückt die Realisierung dieser Hoffnung in Reichweite: Einen der wesentlichen Grundzüge aller EU-Richtlinien zum Immaterialgüterrecht stellt die Tatsache dar, daß das Urheberrecht möglichst extensiv auf alle nicht-trivialen Werke ausgedehnt werden soll. Damit wäre in Zukunft von einer »Vermutung« der Urheberrechtsfähigkeit für die Darstellung von Informationen auszugehen; im Einzelfall müßte aber weiterhin der Sachver-

- 14) *Schricker/Katzenberger* vermengt Filmwerke und Werke, die ähnlich geschaffen werden; vgl. ders., vor §§ 88 ff., Rdnr. 21.
- 15) Unzulänglich sind etwa Abgrenzungsversuche, die auf die Verwendung photographieähnlicher, strahlender Energiequellen abstellen; so etwa v. *Gamm*, UrhG 1968, 5 2 Rdnr. 23. Auch konnten sich nicht Umschreibungen durchsetzen, die etwa den Verfilmungsvorgang als untrennbare Verknüpfung von Sprachwerken und bewegten Bildern beschrieben; siehe aber BGHZ 26, 52, 55 - »Sherlock Holmes«. Absurd sind schließlich auch Konstruktionen, die als Film nur die Aufnahme der »Wirklichkeit« (was auch immer das sein mag) gelten lassen wollen; vgl. *Hartlieb*, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 3. Aufl. 1991, S. 116 Rdnr. 3; *Lütje*, Die Rechte der Mitwirkenden am Filmwerk, 1987, S. 37.
- 16) *Schricker/Katzenberger* (FN 14), vor §§ 88 ff. Rdnr. 20. Der Hinweis von *Fromm/Nordemann/Hertin*, Urheberrecht, 8. Aufl. 1994, vor § 88 Rdnr. 2 auf das Erfordernis eines »bewegten Spieles« dürfte wohl ein Druckfehler sein.
- 17) *Haertel/Schiefer*, Urheberrechtsgesetz und Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten. Textausgabe und Materialien, 1967, S. 339 f. und S. 349; vgl. auch *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz. Kommentar 1970, § 2 Anm. 8a, bb.
- 18) Vgl. auch *Maßßen*, ZUM 1992, 338, 340, für das Scannen von Fotografien.
- 19) Die Einordnung des Maschinencodes ist im einzelnen streitig; vgl. *Kullmann*, Der Schutz von Computerprogrammen und -chips in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA, Berlin 1988, S. 91 ff.; *König*, GRUR 1989, 559, 562 ff.
- 20) So die herrschende Meinung; vgl. *Kulimann* (FN 19), S. 91 f.; *König*, GRUR 1989, 559, 562.

ständige die Konzeption auf kreative Elemente hin untersuchen.

#### d) Geschützter Personenkreis

Als Urheber gilt bei Filmwerken primär der Regisseur,<sup>21</sup> neuerdings ist aber auch das Urheberrecht des Kameramanns und Cutters in Betracht gekommen.<sup>22</sup> Bei Multimedia fehlt es jedoch an Regisseuren, Kameramännern und Cuttern im üblichen Sinne, so daß sich die Frage nach dem Adressaten des Urheberrechtsschutzes neu stellt. Als Urheber gelten nunmehr Tontechniker, Sampler, Programmierer - alles berufszweige, die früher weniger dem künstlerischen als dem »rein« technischen Bereich zugeordnet wurden. Insofern wird deutlich, daß sich die Dichotomie von »industrial property« und »intellectual property« im EDV-Zeitalter aufzulösen beginnt: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht stehen sich nicht mehr gegenüber, sondern vermengen sich.

## 2. Multimediaprodukte als Sammelwerke

Multimediaprodukte können jedoch auch als Sammelwerke Schutz genießen, wobei zwischen den Regeln des geltenden Urheberrechts (a) und der geplanten Einführung eines Sonderschutzes für Datenbanken im Zuge der EU-Datenbankrichtlinie (b) zu unterscheiden ist.

#### a) Sammelwerke im Sinne von § 4 UrhG

Nach § 4 UrhG werden Sammlungen von Werken oder Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönlich-geistige Schöpfung sind, unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.<sup>23</sup> Eine multimediale Datenbank kann als ein solches Sammelwerk geschützt sein, sofern in ihr Beiträge (auch unterschiedlicher Werkar-

ten) gesammelt sind<sup>24</sup> und die Auslese bzw. Anordnung der Beiträge eine persönlich-geistige Schöpfung darstellen (fehlt diese Schöpfungshöhe, kommt allerdings noch ein Schutz als wissenschaftliche Ausgabe nach § 70 in Betracht).

Das erste Merkmal bereitet wenig Schwierigkeiten: In einem Multimediaprodukt werden eine Reihe verschiedener Auszüge aus Musik-, Filmwerken und Texten miteinander verknüpft; es handelt sich bei dem zugrundeliegenden Material regelmäßig nicht um bloße Daten und Fakten.

Das Merkmal einer persönlich-geistigen Schöpfung bereitet bei der Subsumtion die meisten Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung stellt hierzu darauf ab, daß das vorhandene Material nach eigenständigen Kriterien ausgewählt oder unter individuellen Ordnungsgesichtspunkten zusammengestellt wird.<sup>25</sup> Eine rein schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung ist nicht schutzfähig.<sup>26</sup> Es müssen individuelle Strukturmerkmale verwendet werden, die nicht durch Sachzwänge diktiert sind.<sup>27</sup>

Akzeptiert man die Einstufung von Multimediaprodukten als Sammelwerke, fragt sich, wie der Schutz als Filmwerk und als Sammelwerk zueinander stehen. Meines Erachtens ist das Filmwerk der Spezialfall eines Sammelwerkes: In einem Film werden verschiedene Beiträge der an der Filmherstellung Beteiligten gebündelt und zu einem Gesamtkunstwerk zusammengefaßt; Schauspieler, Maskenbildner, Cutter und Kameraleute bringen ihre Akzente in den Film ein. Der Regisseur faßt diese Leistungen zusammen und schafft damit ein Sammelwerk.

#### h) Änderungen durch das EU-Recht

Diese Regelungen werden durch Vorschriften des EU-Rechts ergänzt. Die EU-Kommission hat im Februar ihren »Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken« vorgelegt.<sup>28</sup> Nach diesem Vorschlag genießen alle elektronischen Sammlungen von Werken oder Informationsmaterial (einschließlich des Thesaurus und des Index; vgl. Art. 1 Abs. 1) einen Schutz als Sammelwerke (Art. 2 Abs. 1). Dieser Schutz hängt im Einzelfall davon ab, ob eine Datenbank aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung als eigene geistige Schöpfung des Urhebers angesehen werden kann (Art. 2 Abs. 3). Die Rechtslage entspricht insoweit dem deutschen Recht.

**Multimediaprodukte als elektronische Datenbanken**  
Daß Multimediaprodukte Datenbanken im Sinne des Richtlinienentwurfs darstellen, scheint vordergründig außer Frage zu stehen. Allerdings stellt die Richtlinie bei näherem Hinsehen darauf ab, daß die in der Datenbank gesammelten Werke oder Informationen »mit elektronischen Mitteln angeordnet, gespeichert und zugänglich sind« (Art. 1 Abs. 1). Dreier<sup>29</sup> hat bereits zu Recht darauf hingewiesen, daß diese drei kumulativen Bedingungen Datenbanken auf CD-ROM (und damit auch Multimediaprodukte) vom Schutz ausschließen, »da zumindest der Zugriff auf nichtelektronischem Wege mittels eines Laserstrahls erfolgt«.

21) Vgl. Fromm/Nordemann/Hertin (FN 16), 5 8 Rdnr. 4; Lütje (FN 16), S. 54; Möhring/Nicolini (FN 17), § 89 Rdnr. 7 a; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 61.

22) Vgl. Hubmann/Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, 7. Aufl. 1991, S. 2213; Christ, Das Urheberrecht der Filmschaffenden, 1982, S. 56; Lütje (FN 15), S. 55 und 63 f.; Bohr, UFITA 78 (1977), 95, 108 f.; Hertin, UFITA 118 (1992), 23, 61 ff. Ablehnend für den Kameramann allerdings Nehmiz, Geistige Schöpfung und Tonfilm, Diss. Zürich 1935, S. 85; von Harlich (FN 15), S. 62, Rdnr. 7; Schumann, Die Urheberschaft am Tonfilm, Diss. Göttingen 1935, S. 94; Streicher, Grundfragen des Urheberrechts, Diss. Zürich 1950, S. 112 ff.

23) Vgl. zum urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken auch Erdmann, CR 1986, 249, 253 f.; Hackemann, ZUM 1987, 269 ff.; Hillig, ZUM 1992, 325, 326 ff.; Katzenberger, GRUR 1990, 94 ff.; Raczynski/Rademacher, GRUR 1989, 324 ff.; Ulmer, DVR 1976, 87 ff.

24) Bloße Daten und Fakten stellen keine Beiträge dar, so daß bei der Sammlung solch »reiner« Informationen § 2 unmittelbar Anwendung findet; vgl. Schricker/Loewenheim (FN 14), § 4 Rdnr. 3. Anderer Ansicht etwa Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, § 29 I 1 (S. 164).

25) BGH GRUR 1982, 37, 39 - WK-Dokumentation; OLG Düsseldorf, Schulze OLGZ 246, 4; OLG Frankfurt GRUR 1986, 242 - Gesetzesammlung.

26) BGH GRUR 1954, 129, 130 - Besitz der Erde.

27) LG Düsseldorf Schuhe LGZ 104, 5.

28) KOM (92) 24 final - SYN 293 = IurPC-Aktuell 9/1992; vgl. zur Vorschichte auch Hackemann, CR 1991, 305 ff. Siehe zu den Änderungen im letzten Entwurfstext, CR 1993, 790 f.

29) Dreier, GRUR Int. 1992, 739, 744.

Darüber hinaus erweist sich m.E. der Bezug auf »elektronische« Mittel als fatal. Der Begriff der Elektronik ist technischer Natur; er eignet sich wenig für juristische Zwecke. Was ist rechtlich gesehen elektronisch und was nicht? Fallen optische Speichermedien noch unter den Begriff der »Elektronik« oder bedürfen solche neuen Technologien eigener, neuer Regelungen?

Die EU-Kommission hat dieses Regelungsproblem zwar gesehen, aber nicht befriedigend gelöst. So wird in Erwägungsgrund 13 der Präambel darauf verwiesen, daß diese Richtlinie Sammlungen schütze, »deren Zusammenstellung, Speicherung und Zugang auch über elektronische, elektromagnetische oder elektrooptische, beziehungsweise ähnliche Verfahren erfolgt«. Die Präambel verweist insofern über den Wortlaut des Richtlinienentwurfs hinaus auf andere nicht-elektronische Verfahren zur Herstellung von Datenbanken, die auch den Schutz der Richtlinie auslösen sollen. Dabei bleibt unklar, was mit »ähnlichen Verfahren« gemeint ist: Worin liegt das tertium comparationis? Wann sind multimediale Datenbanken in einem der Elektronik ähnlichen Procedere erstellt? Sind optische Speicher oder Biochips in diesem Sinne elektronische Speichermedien? Der Hinweis der Kommission verlagert nur das sachliche Problem, statt es zu lösen.

Im Ergebnis widersprechen sich jedenfalls Präambel und Richtlinienentwurf. Ähnlich wie bei Art. 5 Abs. 1 der **Softwareschutzrichtlinie** stellt sich auch hier die Frage, was in einem konkreten Fall zu tun ist, dennoch ist es zumindest zur Zeit nicht die Aufgabe der Juristen, diesen Widerspruch durch Auslegung zu beseitigen. Unfertige Richtlinienentwürfe bedürfen nicht der Auslegung, sondern der Kritik und des hermeneutischen Streiks. Die Organe der Europäischen Gemeinschaften müssen ihre Hausaufgaben insoweit schon selbst erledigen; man kann sie nur immer wieder auf die Mängel ihrer Arbeiten hinweisen.

*Verhältnis von Datenbankenrecht und §§ 88 ff. UrhG*  
Schwierigkeiten wird auch die Frage des Verhältnisses von Film- und Sammelwerkschutz nach der Umsetzung der EU-Datenbankrichtlinie aufwerfen. Die Richtlinie enthält eine Reihe von Sonderregelungen, die dem bisherigen Urheberrecht in Deutschland unbekannt sind. Erwähnt seien hier nur kurz die Vorschriften zum Urheberrecht in Arbeitsverhältnissen (Art. 3 Abs. 4), das ausschließliche Bearbeitungsrecht (Art. 5 lit. b) sowie der Ausschluß der Weitervermietung vom Erschöpfungsgrundsatz (Art. 5 lit. d). Diese Sonderregelungen erlauben es nicht mehr, den Schutz von Sammelwerken hinter den Filmwerkschutz zurücktreten zu lassen. Statt dessen hat die Kommission in obigem Erwägungsgrund bereits die Anwendung der Richtlinie auf elektrooptisch erstellte Datenbanken betont. Zugleich wird in Erwägungsgrund 16 der Begriff der »Datenbank« auf jede Sammlung »von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken« erstreckt; auch Kombinationen von Tonfolgen, Bildern und Zahlen sollen hierunter fallen. Damit geht zumindest die Kommission davon aus, daß dem Schutz von Datenbanken die Priorität gegenüber anderen Rege-

lungen zukommt. Die Richtlinie beansprucht daher einen Vollständigkeitscharakter, der die Anwendung anderer Regelungen - und sei es auch nur ergänzend - ausschließt.

Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob und welche Kollisionen zwischen §§88 ff. UrhG und dem künftigen Datenbanken-Urheberrecht auftreten. Die Regelungen des Filmurheberrechts im UrhG bestehen im wesentlichen aus urhebervertragsrechtlichen Vermutungen und Einschränkungen der Urheberrechte (§§ 88—92). Insoweit kann es im deutschen Recht wohl kaum zu Überschneidungen zwischen Filmschutz und EG-Datenbankrichtlinie kommen. Anders kann sich die Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten darstellen; insbesondere in Großbritannien beschränken sich die Regelungen des Filmurheberrechts nicht nur auf urhebervertragliche Inhalte.

### III. Leistungsschutzrechte

#### 1. Multimediahersteller als Filmproduzent

Sofern ein Multimediahersteller nicht in den Genuß des urheberrechtlichen Schutzes kommt, könnte er sich unter Umständen auf das Leistungsschutzrecht eines Filmherstellers gemäß § 94 UrhG berufen. Hiernach genießt der Filmhersteller einen wettbewerbsrechtlich begründeten Schutz der organisatorischen und wirtschaftlichen Leistung, die der Produktion eines Filmstreifens zugrunde liegt.<sup>30</sup>

#### 2. Multimediahersteller als Tonträgerhersteller

Fraglich ist, ob der Multimediahersteller daneben noch als Tonträgerhersteller im Sinne von § 85 UrhG Schutz beanspruchen kann. Ein solcher Schutz scheidet jedoch insoweit aus, als der Multimediahersteller Musik aufgenommen hat, die vorher bereits auf einem Tonträger aufgezeichnet war. § 85 Abs. 1 UrhG gewährt Herstellerrechte nur für denjenigen, der eine Darbietung oder Tonfolge zum ersten Mal aufgenommen hat.<sup>31</sup> § 85 wäre daher nur für die in Multimediaerzeugnisse erstmals festgelegte Musik von Bedeutung.

Allerdings ist insoweit zu bedenken, daß die Musik in ein filmähnliches Werk integriert ist. Würde man die Fixierung auf Bild- und Tonträgern voneinander trennen, würde tatsächlich neben dem Leistungsschutzrecht des Filmherstellers an der Bildaufnahme neben einem (schwächer ausgestalteten) Leistungsschutzrecht an dem Tonträger stehen. Unstreitig wird dem Hersteller eines Films aber ein einheitliches Leistungsschutzrecht nach § 94 UrhG an Bild- und Tonaufnahme zugebilligt.<sup>32</sup> Eventuelle Leistungsschutzrechte

30) Vgl. BGH GRUR 1993, 472 = BGHZ 120, 67 - »Filmhersteller«.

31) Vgl. Fromm/Nordemann/Hertin (FN 16), §§ 85/86 Rdnr. 3; Möhring/Nicolini (FN 17), § 85 Anm. 6; Sdir/dter/Vogel (FN 14), 5 85 Rdnr. 15 m.w.N.

32) Vgl. Möhring/Nicolini (FN 17), § 94 Anm. 3 b an; Schrickler/Katzenberger (FN 14), § 94 Rdnr. 11; Schrickler/Vogel (FN 14), § 85 Rdnr. 21; Stolz, UFITA 96 (1983), 55, 81.

nach § 85 UrhG treten demgegenüber zurück; eine Ausnahme soll lediglich dann gelten, wenn die Tonaufnahme getrennt von der Bildaufnahme verwertet werden soll.<sup>33</sup>

#### IV. Wettbewerbsrechtlicher Schutz

Ist ein Multimediaprodukt mangels Erfüllung obiger Anforderungen nicht urheberrechtsfähig oder Gegenstand eines Leistungsschutzrechtes, ist es nicht gemeinfrei: Neben dem Urheberrecht kommt auch ein Schutz über das Wettbewerbsrecht in Betracht.<sup>34</sup> Nach § 1 UWG kann derjenige, der gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ein solcher Verstoß liegt auch vor, wenn ein Unternehmen die Struktur der Datenbank eines Konkurrenten übernimmt (sogenannte unmittelbare Leistungsübernahme) oder identisch nachbildet (sogenannte sklavische Nachahmung). Allerdings kommt ein Schutz nur in Betracht, sofern die Datenbank in der Art ihrer Auslese oder Anordnung eine schutzwürdige Leistung mit wettbewerbsrechtlicher Eigenart darstellt.<sup>35</sup>

#### V. Schutz gegen unlautere Auszüge

Der Kommission war der national bestehende urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Schutz von Datenbanken nicht genug. Neben dem urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken als Sammlungen wurde in den Entwurf der Datenbankrichtlinie ein eigenes Leistungsschutzrecht gegen unlautere Auszüge eingefügt.<sup>36</sup> Hierbei sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein neues, fünfzehn Jahre dauerndes »Recht des Urhebers einer Datenbank« vorzusehen, »unerlaubte Auszüge und die Weiterverwertung der Datenbank oder ihres Inhalts für gewerbliche Zwecke zu verhindern« (Art. 2 V 1). Dieses Recht sui generis gilt nicht für den Inhalt einer Datenbank, die aus urheberrechtlich geschützten Werken besteht (Art. 2 V 3). Diese Regelung ist bewußt gegen die mißbräuchliche Verwendung multimedialer Aufnahmetechniken gerichtet. So verweist die EU-Kommission in Erwägungsgrund 27 auf die »zunehmende Verwendung digitaler Aufnahmetechniken« und die da-

durch bedingte Gefahr, »daß die Inhalte seiner Datenbank (sc. des Herstellers) abgerufen und ohne seine Genehmigung für die Erstellung einer Datenbank identischen Inhalts elektronisch neu zusammengestellt werden, was aber keine Verletzung des Urheberrechts an der Zusammenstellung seiner Datenbank darstellt«. Diese auch dem deutschen Recht fremde Regelung (die aus dem skandinavischen Rechtskreis stammt)<sup>37</sup> wird einige Schwierigkeiten bereiten.<sup>38</sup>

Es ist bereits unklar, wem dieses Recht zustehen soll:<sup>39</sup> Art. 2 Abs. 5 S. 1 spricht vom »Urheber« der Datenbank; nach Art. 2 Abs. 5 S. 2 besteht dieses Recht aber unabhängig davon, ob die Datenbank urheberrechtlich geschützt ist. Dementsprechend wird in Art. 8 Abs. 4 vom »Hersteller« (maker) der Datenbank gesprochen; auch in der englischen Fassung des Vorschlags wird in Art. 2 Abs. 5 vom »maker« gesprochen. Wer ist aber »Hersteller« der Datenbank? Die Person, die konkret die Struktur der Datenbank festgelegt hat? Der Arbeitgeber oder die Unternehmensleitung, der eine Datenbank hat erstellen lassen? Derjenige, der die Datenbank mit Inhalt füllt, oder derjenige, der sie betreibt?

Schwierigkeiten bereitet auch die Tatsache, daß der Schutz eines »makers«, der nicht einem EG-Mitgliedstaat angehört, von der Existenz äquivalenter Schutzvorschriften in seinem Heimatstaat abhängen soll (sogenannte materielle Reziprozität). Umgekehrt gilt für den Urheber einer Datenbank aufgrund der RBÜ der Grundsatz der Inländergleichbehandlung. Damit wird die Unterscheidung von »Hersteller« und »Urheber« wichtig: »It is likely, for example, that many databases of U.S. origin would be protected by the new database Copyright but not by the new unfair extraction right, simply because their authors qualify for protection but their makers do not.«<sup>40</sup>

Es bleibt insofern zu hoffen, daß die *Europäische Kommission* den Richtlinienentwurf noch einmal grundlegend überarbeitet.<sup>41</sup> Inzwischen wurde auch bekannt, daß das Europäische Parlament den Entwurf in zahlreichen Punkten für ungenügend erklärt und im Ergebnis abgelehnt hat. Die Kommission sollte sich diese Kritik zu Herzen nehmen und die Richtlinie grundlegend überarbeiten.

#### VI. Schluß

Multimedia heißt auch Multilegia. Die digitale Synthese von Bild, Ton und Text führt auch zu Synergie- und Überschneidungseffekten bei den dazu gehörigen Werkarten. Dennoch läßt sich die Rechtsstellung des Multimediaherstellers mit den klassischen Instrumentarien insoweit umschreiben, als er als Hersteller eines filmähnlichen Werkes sowie eines Sammelwerkes urheberrechtlichen Schutz genießen kann. Daneben kommt auch eine Anwendung der leistungsschutzrechtlichen Regelungen sowie ein ergänzender Leistungsschutz über § 1 UWG in Betracht. Inwieweit sich die geplante EG-Datenbankrichtlinie in dieses Schutzsystem einfügt, bleibt unklar. Hier wird man die künftige Entwicklung abwarten müssen.

33) Vgl. Nordemann/Vinck/Hertin, Internationales Urheberrecht, Düsseldorf 1977, Art. 3 Rom-Abkommen Rdnr. 11; Schricker/Vogel (FN 14), § 85 Rdnr. 22; Dünnwald, UFITA 76 (1976), 165, 168 f.

34) Siehe hierzu grundlegend BGH GRUR 1988, 308 f. - Informationsdienst.

35) Auf weitere Einzelheiten kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden; vgl. statt dessen Hillig, ZUM 1992, 325 ff.; Katzenberger, ZUM 1992, 332 ff.; Mehrmgs, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, 1990, 130 ff.; ders., CR 1990, 305 ff.; Nordemann/Hertin, NJW 1971, 857, 860 ff.; Scheller, CR 1988, 806 ff.

36) Die Rechtsnatur dieses Schutzrechts ist im einzelnen streitig. Einige sehen darin ein Sui-generis-Recht; andere stellen auf ein Leistungsschutzrecht ab; vgl. hierzu Hillig, ZUM 1992, 325, 328; Hoebbel, CR 1993, 12, 15 f.

37) Vgl. den Hinweis in WIPR 6 (1992), 93.

38) Vgl. zur Diskussion in Deutschland Dreier, GRUR Int. 1992, 739, 741 ff.; Hillig, ZUM 1992, 325, 329 ff.

39) Vgl. auch die Stellungnahme der DGIR zum Entwurf, o.J., S. 2 f.

40) Millard, WIPR 6 (1992), 77.

41) Ähnlich auch andere Stimmen in der Literatur vgl. etwa Hoebbel, CR 1993, 12, 18.